

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ROSE Systemtechnik GmbH

§ 1 Geltung

1. Unsere Bestellungen und Aufträge erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern schließen.
2. Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners (nachfolgend „Lieferant“ genannt) finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn von uns auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, so liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

1. Bestellungen und Aufträge sowie Abweichungen von erteilten Bestellungen und Aufträgen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich erteilt oder schriftlich von uns bestätigt worden sind. Auch Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die Übermittlung per Telefax genügt der Schriftform. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen.
2. Werden unsere Bestellungen nicht innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich oder per Telefax mit verbindlicher Bestätigung der Lieferzeit durch den Lieferanten angenommen, so sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.
3. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen, von uns oder Dritten stammenden, dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, noch sie bekannt geben oder selbst oder durch Dritte nutzen, noch sie vervielfältigen. Er hat diese Gegenstände und eventuelle Kopien auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen.

§ 3 Preise

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen schließt der Preis Lieferung frei der genannten Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

§ 4 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich und schriftlich oder per Telefax zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Hierdurch werden die in Abs. 3 enthaltenen Rechte weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu. Zudem sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche des Verzuges zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 %. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. § 341 Abs. 2 BGB findet Anwendung. Nehmen wir die Erfüllung an, so können wir die Vertragsstrafe bis zum Ablauf von 10 Arbeitstagen ab der Entgegennahme der verspäteten Lieferung geltend machen.

§ 5 Erfüllungsort, Höhere Gewalt, Kündigungsrecht

1. Erfüllungsort für Leistungen des Lieferanten ist der Ort, an den er die Ware zu liefern hat.
2. Alle Lieferungen haben an die in der Bestellung genannte Versandanschrift zu erfolgen.
3. Fälle höherer Gewalt und sonstiger störender Ereignisse bei uns, die wir nicht zu vertreten haben und die uns die Erfüllung unserer Abnahmepflichten wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. Betriebsstörungen aller Art, Streiks, rechtmäßige Aussperrung, entbinden uns von unseren Verpflichtungen aus dem Vertrag; Hindernisse vorübergehender Art jedoch nur für den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Ablauffrist. Soweit wir aufgrund der Behinderung kein Interesse mehr an dem Vertrag haben, können wir davon zurücktreten. Unsere vorgenannten Rechte gelten nur, wenn wir den Lieferanten unverzüglich von der Behinderung informiert haben.
4. Handelt es sich bei dem mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag um einen Werklieferungsvertrag (§ 651 BGB), so sind wir jederzeit berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Im Fall der Kündigung hat der Lieferant nur Anspruch auf Vergütung der von ihm bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen, einschließlich des auf diese Leistungen entfallenden kalkulatorischen Gewinns. § 649 S. 2 BGB findet insoweit keine Anwendung.

§ 6 Mängeluntersuchung, Gewährleistung

1. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir an den Lieferanten eine Mitteilung über eine Qualitäts- oder Quantitätsabweichung innerhalb von 10 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei uns absenden. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn Mitteilungen in gleicher Weise innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung an den Lieferanten abgesandt werden.
2. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.
3. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Ablieferung, soweit nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist bestimmt ist. Für die Hemmung der Verjährung genügt der Zugang einer schriftlichen Mängelrüge.

§ 7 Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich für uns oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Soweit möglich, werden wir dem Lieferanten hiervon im Vorhinein unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 8 Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

1. Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis wie folgt:
Rechnungseingang vom 5. bis 20. eines Monats,
Rechnungszahlung am 1. des Folgemonats;
Rechnungseingang vom 21. bis 4. eines Monats,
Rechnungszahlung am 15. des gleichen Monats.
2. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer und die Materialnummer anzugeben. Sollte durch das Fehlen dieser Angaben eine Verzögerung der Bearbeitung durch uns eintreten, verlängern sich die in Abs. 1 genannten Fristen um den Zeitraum der Verzögerung.
3. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Übersenden von Verrechnungsschecks oder durch Überweisung auf Bank- oder Postgirokonto. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Postabgangsstempel bzw. der Eingang der Zahlungsanweisung bei der Bank oder Post.
4. Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 9 Schlussvorschriften

1. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Minden, soweit sich nicht aus § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen etwas anderes ergibt.
2. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten zwischen uns und dem Lieferanten aus jedem Geschäft, für das diese Einkaufsbedingungen gelten, ist nach unserer Wahl Minden oder der Sitz des Lieferanten. Für eventuelle Klagen gegen uns ist Minden ausschließlicher Gerichtsstand. Die gesetzlichen Vorschriften über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
3. Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Die Überschriften in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen dienen lediglich der besseren Orientierung. Sie sind für die Auslegung ohne Bedeutung.
5. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
6. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur bei der Anwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Hinweis: Der Lieferant nimmt Kenntnis davon, daß wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 26 BDSG zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern.